

- VerfGH 18/91 -

- VerfGH 2/92 -

## B e s c h l u ß

In den verfassungsgerichtlichen Verfahren

wegen der Behauptung der Stadt Meerbusch, vertreten durch den  
Stadtdirektor,

- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Kroke und Partner,

die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der  
gemeindlichen Selbstverwaltung würden verletzt durch

1. die Ergänzung der 9. Änderung des Gebietsentwicklungs-  
plans für den Regierungsbezirk Düsseldorf,

- VerfGH 18/91 -

und

2. die Ordnungsbehördliche Verordnung des Regierungspräsi-  
denten Düsseldorf über die einstweilige Sicherstellung  
des "Schackumer Bachtals" als Naturschutzgebiet vom 26.  
Juli 1991

- VerfGH 2/92 -

hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN  
am 23. März 1993

durch die Verfassungsrichter

Präsident des Verfassungsgerichtshofs Professor Dr. Dietlein,  
Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Wiesen,  
Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Dr. h.c. Palm,  
Professor Dr. Brox,  
Professor Dr. Dres. h.c. Stern,  
Richterin am Bundessozialgericht Jaeger,  
Professor Dr. Schlink,

beschlossen:

Die Gegenvorstellung der Bevollmächtigten der Beschwerdeführerin gegen den Beschluß vom 9. Februar 1993 wird verworfen.

G r ü n d e :

Wird eine Maßnahme verfassungsrechtlich angefochten, betrifft die verfassungsrechtliche Prüfung von Anschlußmaßnahmen, die als solche in das Verfahren einbezogen werden, auch dann dieselbe Angelegenheit, wenn die Verfahren erst durch Verbindungsbeschluß zusammengefaßt werden.

Prof.Dr.Dietlein

Dr. Wiesen

Dr.Dr.h.c.Palm

Prof.Dr.Brox

Prof.Dr.Dres.h.c.Stern

Jaeger

Prof.Dr.Schlink